



Kleine Anfrage

**der Abg. Faeser, Eckert, Franz, Gnagl, Hartmann, Holschuh und Rudolph (SPD)
vom 31.05.2017**

betreffend Begleitung von Großraum- und Schwertransporten

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wann ist mit dem Start des Pilotversuchs mit BF 4-Fahrzeugen und Verwaltungshelfern, der von HMdIuS, HMWEVL und den zuständigen Straßenverkehrsbehörden vorbereitet wird und, der sich aufgrund von haftungsrechtlichen Fragen verzögert (siehe Drucksache 19/4412), zurechnen?

Die geänderte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ist am 30. Mai 2017 in Kraft getreten. Ein Pilotversuch zur vorzeitigen Anwendung dort geregelter Neuerungen ist daher nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift ist direkt anwendbar.

Frage 2. Wo ist dieses Pilotprojekt geplant?

Die Durchführung des Pilotversuchs war auf der Strecke von Angelburg-Gönnern über Biedenkopf bis zur Anschlussstelle der B 62 zur B 3 bei Cölbe vorgesehen.

Frage 3. Fand eine Anhörung der Bundesländer zum Referentenentwurf einer Transportbegleitungsverordnung bereits statt?

Frage 4. Wie steht die Landesregierung zu dem Referentenentwurf einer Transportbegleitungsverordnung?

Frage 5. Wann rechnet die Landesregierung mit einem Inkrafttreten der Transportbegleitungsverordnung?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 bis 5 zusammen beantwortet.

Um die Polizei vollständig von der Aufgabe der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten entlasten zu können, bedarf es des Einsatzes von privat beliehenen Transportbegleitern. Vorgesehen ist, dass die hoheitliche Verkehrsregelung an Stelle der Polizei vor Ort durch einen staatlich beliehenen Transportbegleiter vorgenommen wird. Dies wird Regelungsinhalt der Transportbegleitungsverordnung sein. Ein Referentenentwurf hierzu liegt aber noch nicht vor.

Frage 6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung geplant, nach der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, mit der nun eine alleinige Transportbegleitung durch Verwaltungshelfer möglich ist?

Nach der geänderten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ist eine Begleitung eines Großraum- und Schwertransportes durch einen Verwaltungshelfer zulässig, wenn im Vorhinein planbare und regelbare Streckenabschnitte mit Standardsituationen und Standardfällen vorliegen, bei denen vor Ort keine Ermessensentscheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abwägung des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist. Damit wird ein erster Schritt zur Entlastung der Polizei bei der Begleitung und Absicherung von Großraum- und Schwertransporten vollzogen.

Gegenwärtig bereitet die Landesregierung eine Handlungsanweisung für die Genehmigungsbehörden zu den Voraussetzungen und Bedingungen des Einsatzes von Verwaltungshelfern als Begleitung von Großraum- und Schwertransporten vor, so dass baldmöglichst die erste Begleitung dieser Art erfolgen kann.

Wiesbaden, 28. Juli 2017

In Vertretung:
Werner Koch